

Zweifel am Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit ergeben. Sie können sich nach den Erfahrungen der Rechtspraxis insbesondere ergeben

- aus festgestellten erheblichen Rückständen in der sozialen Entwicklung des Jugendlichen (sog. Retardierungen),
- aus festgestellten Anzeichen einer psycho-sozialen Fehlentwicklung, die insbesondere im Zusammenhang mit ungünstigen, mangelhaften Umwelt- und Erziehungsbedingungen stehen,
- aus schwerwiegenden Intelligenzmängeln, wie sie im Besuch von entsprechenden Sonderschulen bereits sichtbar geworden sind,
- aus Hinweisen auf solche körperlichen Mängel bzw. Beschwerden, die die soziale Persönlichkeitsentwicklung sichtbar beeinträchtigen.

In Auswertung bisheriger Erfahrungen der Rechtspraxis bei der Schuldfähigkeitsprüfung hat das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1972 derartige mögliche Erscheinungsformen in der Persönlichkeit und im sozialen Handeln des Jugendlichen zusammengefaßt, die bei Berücksichtigung des Tatgeschehens und der damit gegebenen Anforderungen an die Fähigkeit des Jugendlichen, seine Handlung selbst zu bestimmen, einen Zweifel am Vorliegen der Schuldfähigkeit begründen können. Der Beschluß büdet die Grundlage, im konkreten Fall die Voraussetzungen näher zu prüfen, bei deren Vorliegen es erforderlich sein kann, ein forensisches Gutachten über die Schuldfähigkeit beizuziehen.

8.2.3. Zur Schuld jugendlicher Straftäter

Von der Schuldfähigkeit unterscheidet sich die *persönliche Schuld* des Jugendlichen für die von ihm begangene Tat. Es gibt keine Identität zwischen Schuldfähigkeit und Schuld, d. h., mit der Feststellung der Schuldfähigkeit erfolgte auch noch keine Prüfung des Inhalts, Umfangs und Grades der Schuld.

Ihrem sozialen Inhalt nach ist die Schuld des jugendlichen wie des erwachsenen Straftäters das *verantwortungslose Handeln* trotz objektiver und subjektiver realer Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten (vgl. 5.2.). Die Spezifik der strafrechtlichen Einzeltatschuld des Jugendlichen ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß es sich um das Verschulden einer Persönlichkeit handelt, die sich noch im sozialen Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung befindet. Dieser Umstand kann einen bestimmenden Einfluß auf die persönliche Schuld und ihre Ausprägungsgrade ausüben.

Eine wesentliche Seite der Schuld des jugendlichen Täters wird dadurch gekennzeichnet, daß sich seine Entscheidung zur Straftat in Widerspruch befindet zu seiner Schuldfähigkeit als der ihm gegebenen subjektiven Möglichkeiten, gesellschaftsgemäß handeln und sich dementsprechend entscheiden zu können. *Dieser Widerspruch zwischen der Fähigkeit zum gesellschaftsgemäßen Handeln einerseits und dem tatsächlichen Handeln in Gestalt der Straftat andererseits ist um so größer, je reifer das soziale Verantwortungsbewußtsein des Handelnden bereits entwickelt*